

Amtsblatt



für den
**Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

12. Jahrgang

Staßfurt, 14.04.2022

Nummer 05

INHALT

1. **3. Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen für die Trinkwasserversorgung** 2

2. **2. Änderung der Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)** 3

1. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 12.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 29.03.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den WAZV "Bode-Wipper" Nr. 3 vom 05.04.2019) zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 06.10.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für den WAZV "Bode-Wipper" Nr. 7 vom 13.10.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Herstellung und Erneuerung eines Anschlusses ist dem WAZV „Bode-Wipper“ nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

		Netto	Brutto (inkl. 7 % MwSt.)
a)	für den Anschluss an die Hauptleitung je Anschluss	799,76 €	855,74 €
b)	je laufenden Meter Hausanschluss im Straßenbereich	99,88 €	106,87 €
c)	je laufenden Meter Hausanschluss auf dem Grundstück	68,84 €	73,66 €
d)	je laufenden Meter Hausanschluss auf dem Grundstück bei Eigenleistung des Anschlussnehmers zur Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens (Erdarbeiten)	55,46 €	59,34 €
e)	je laufenden Meter Rohrverlegung im Gebäude	37,39 €	40,01 €
f)	Liefern und Montieren des Mantelrohres je Stück	68,15 €	72,92 €
g)	für die Lieferung und Montage der Zählereinrichtung je Stück	134,98 €	144,43 €

Artikel II – Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung im Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ tritt rückwirkend zum 14.10.2021 in Kraft.

Staßfurt, den 13.04.2022


Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer



2. Zweite Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 12.04.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.01.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 7 vom 21.02.2011), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 28.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den WAZV "Bode-Wipper" Nr. 6 vom 01.10.2018) wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung) wird wie folgt geändert:

a) Hinter der Lfd. Nr. 11.1.4. wird folgende neue Lfd. Nr. 11.1.5. eingefügt:

„11.1.5. Genehmigung/Ablehnung des Antrags zur Wasserversorgung je angefangene halbe Arbeitsstunde 15,00 – 50,00 €“

b) Hinter der Lfd. Nr. 11.2.3 wird folgende neue Lfd. Nr. 11.2.4. eingefügt:

„11.2.4. Genehmigung/Ablehnung des Entwässerungsantrags je angefangene halbe Arbeitsstunde 15,00 – 50,00 €“

Artikel II – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 13.04.2022


Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

